

S a t z u n g
des
„Freundeskreis Knochenmarktransplantation Münster e. V.“
vom 13.09.1994
(Stand 25.06.2025)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Knochenmarktransplantation Münster e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Münster/Westfalen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Krankenbehandlung. Dies geschieht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Entwicklung von Knochenmark- und Stammzelltransplantation sowie des Aufbaus und Betriebs eines neu zu errichtenden Transplantationszentrums der Universitätskliniken Münster.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen sowie juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung eines Vereinsmitgliedes
 - b) durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Lösung der Vereinsaufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung persönlich beizutragen.

§ 5 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträgen
- b) Spenden
- c) sonstigen Zuwendungen (z. B. Geldbeträge, die dem Verein gem. § 153 a StPO zugewendet werden).

Die Mitgliederversammlung setzt Mindestjahresbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes für natürliche und juristische Personen fest. Die Beiträge für natürliche und juristische Personen können unterschiedlich festgesetzt werden. Das Mitglied kann über den festgesetzten Jahresmindestbeitrag jeweils eine freiwillige Selbsteinstufung zur Bestimmung des von ihm jeweils zu leistenden Jahresbeitrags vornehmen. Gemeinnützige Vereine können auf Antrag eine Beitragsermäßigung erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder digital mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt.

2. Außerdem kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die einzelnen vom Vorstand vorgetragenen Angelegenheiten. Jedes Mitglied, das Angelegenheiten zur Verwirklichung der Ziele des Vereins in einer Mitgliederversammlung erörtern lassen will, benachrichtigt den Vorstand unter Angabe der zweckdienlichen Informationen spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich. Der Vorstand sieht dann Beratung und Behandlung des Vorschlags auf der nächsten Mitgliederversammlung vor.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden beantragen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin
 - Entgegennahme des Finanzberichtes des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin oder seines/ihrer Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Benennung von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen
 - Errichtung und Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Höhe des Mindestjahresbeitrags auf Vorschlag des Vorstandes sowie über beantragte Beitragsermäßigungen gemeinnütziger Vereine
 - Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
6. Erweiterungen der Tagesordnung während einer Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Teilnehmenden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt und auf die Dauer von 2 Jahren bestellt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister/die Schatzmeisterin
 - d) der Schriftführer/die Schriftführerin
 - e) und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten; diese Personen sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgaben
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitarbeitern.

Der Vorstand soll in allen wichtigen Angelegenheiten den Beirat zu seinen Sitzungen einladen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/derer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder digital einberufen werden. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens eine Woche. In der Regel bedarf es der Mitteilung einer Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Die Niederschrift

soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelungen erklären.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
2. Der Beirat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Die jeweiligen Direktoren des Universitätsklinikums Münster, Klinik für Innere Medizin A (Hämatologie/Hämostaseologie/ Onkologie/Pneumologie) und Klinik für Kinder- und Jugendmedizin (Pädiatrische Hämatologie/Onkologie) und der jeweilige Sprecher/die jeweilige Sprecherin des Knochenmarktransplantationszentrums des Universitätsklinikums Münster sind geborene Mitglieder. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand für eine Amtszeit von 5 Jahren vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung berufen. Wiederberufung ist möglich.
3. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder von seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin einberufen.
4. Der Vorstand kann den Beirat zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 10 Rechnungslegung

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen sämtlich durch Belege nachweisbar sein.
2. Über alle Ausgaben entscheidet der Vorstand; über Ausgaben bis zu 5.000,00 € können auch gemeinschaftlich entscheiden der Vorsitzende/die Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Beschlüsse über Änderungen der §§ 2 und 5 der Satzung sind vor der Anmeldung zum Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
3. Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung stellt der Vorstand das Vermögen des Vereins einer durch Vorstandsbeschluss ermittelten Juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Krankenversorgung zur Verfügung.

§ 12 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Ersatz für Aufwendungen innerhalb der Vereinstätigkeit kann in Sonderfällen auf Antrag durch den Vorstand gewährt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.